

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Ver-
teuern, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

Nr. 127.

Dienstag, den 27. Oktober

1891.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Mittwoch, den 4. November 1891,

Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungs-Saale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschläge in der Hausflur des amtsauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 24. October 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirking.

Kr.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Schankwirths und Fleischers **Franz Paul Hendel** z. Zt. unbekanntem Aufenthalts, vormals in **Oberstühengrün**, wird heute am 23. October 1891, Nachmittags 5 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Landrock in Eibenstock wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 13. November 1891 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 23. November 1891, Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. November 1891 Anzeige zu machen.

Eibenstock, am 26. October 1891.

Königliches Amtsgericht.
Rauhsch.

Bekanntmachung.

Der Schulausschuß hat mit Genehmigung der Bezirksschulinspektion für Eibenstock eine **Haus- und Schulordnung für die hiesige Fortbildungsschule** aufgestellt, was mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht wird, daß dieselbe **14 Tage lang** zu Jedermanns Einsichtnahme in unserer Rathsregistratur ausliegt.

Eibenstock, den 20. October 1891.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Wsch.

Herbst-Jahrmart in Eibenstock am 2. und 3. November 1891.

Holz-Versteigerung auf Eibenstocker Staatsforstrevier.

Im **Hendel'schen Gasthose zu Schönheiderhammer** sollen

Dienstag, den 3. November 1891, von Vorm. 9 Uhr an

12836 w. Klöyer von 7—73 Ctm. Oberstärke, 3,5 u. 4,0 M. lang,

335 „Derbstangen, 8—15 „ Unterstärke,

12330 „Reisstangen, 3—7 „ „

101 Nm. w. Nughnüttel,

sowie **ebendasselbst**

Mittwoch, den 4. November 1891, von Vorm. 9 Uhr an

3 Nm. h. u. 161 Nm. w. Brennscheite,

360 „ w. Brennknüttel,

6 „ h. u. 267 Nm. w. Keste

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen ver-
steigert werden.
Kgl. Forstrevierverwaltung und Kgl. Forstrentamt Eibenstock,
Bretschneider. am 21. October 1891. Wolfframm.

Die Entschädigung unschuldig Verurtheilter

wird immer gefordert und verschiedene Staaten Deutschlands haben auch bereits in ihren Etats Summen für diesen Zweck ausgeworfen. Ein besonders eklatanter Fall, der sich vor Kurzem in Niederösterreich abspielte, hat der österreichischen Regierung Veranlassung gegeben, dem Reichsrathe einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Derselbe regelt die Entschädigungspflicht des Staates für schuldlos verurtheilte Straftäter.

Allem Anscheine nach wird die Vorlage (wenn auch mit Aenderungen) zum Gesetz erhoben werden, womit Oesterreich in die Reihe derjenigen Staaten einträte, welche dieser Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit nachkommen. Das Vorgehen Oesterreichs läßt aber auch im Deutschen Reiche den Wunsch nach einer einheitlichen Regelung der Frage von Neuem laut werden und es würde allgemein mit Genugthuung begrüßt werden, wenn die verbündeten Regierungen in der kommenden Session dem Reichstage einen entsprechenden Entwurf vorlegten.

Es giebt unter den Tagesfragen wenige, worin die politischen Parteien so einig sind, wie in der Nothwendigkeit, dem, der durch eine unglückliche Verletzung der Umstände schuldlos verurtheilt worden ist und seine Strafe theilweise oder ganz verbüßt hat, einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat einzuräumen. Wiederholt hat sich der Reichstag zu Gunsten derselben ausgesprochen und es dürfte wenige Rechtsreformen geben, deren Durchführung und Verwirklichung von der gesammten Nation mit solchem Beifalle begrüßt werden würde wie diese. Muß nicht derjenige, welcher schuldlos Strafe erlitten hat, zu einem erbitterten Feinde des Staates und der Gesellschaft werden, wenn der Staat seine Verpflichtung, ihn wenigstens einigermaßen für die materiellen Nachteile zu entschädigen — für die moralischen giebt es überhaupt keine Entschädigung — verneint?

Die Vereinbarung eines Gesetzes ist bisher hauptsächlich daran gescheitert, daß der Bundesrath die Bewilligung einer Entschädigung nur im Gnadenwege zugeben wollte, während der Reichstag mit

Recht darauf bestand, daß dieselbe als Rechtspflicht des Staates anerkannt würde und der Anspruch auf sie im Wege des ordentlichen Verfahrens vor den Gerichten geltend gemacht werden könne. Eine geringere, gewissermaßen technische Schwierigkeit bietet der Umstand, daß das Strafgesetz ein Reichsgesetz ist, während die deutschen Gerichte nicht im Namen des Reiches, sondern im Namen der betreffenden Landeshoheit Recht sprechen. Im weitern würde hienach auch der Einzelstaat zur Schadloshaltung verpflichtet sein. Die Streitfrage, ob Reich, ob Staat, darf aber keineswegs dahin entschieden werden: Keiner von Beiden! Und es wäre höchst bedauerlich, wenn diese und die vorerwähnte formelle Streitfrage auch fernerhin das Zustandekommen eines entsprechenden Gesetzes verhindern sollten.

Es ist vielleicht nicht unmöglich, eine Lösung zu finden, welche zwischen beiden Anschauungen vermittelt. Daran wird allerdings unter allen Umständen festzuhalten sein, daß die Rechtspflicht des Staates zur Leistung einer Entschädigung anerkannt werde; zwingt der Staat den einzelnen, sich dem Spruch seiner Organe zu unterwerfen, so muß er denselben auch für die Nachteile schadlos halten, die er durch den Irrthum dieser Organe erlitten hat. Dies hat auch, woran die „Köln. Ztg.“ bei Erörterung dieser Frage erinnert, ein so durchaus konservativ gesinnter Mann wie der verstorbene Generalstaatsanwalt v. Schwarze, der langjährige kriminalistische Berater des deutschen Reichstages, anerkannt, und gerade vom Standpunkte staatsrechtlicher Politik kann die Nothwendigkeit einer solchen Regelung am wenigsten bestritten werden. Die Höhe der zu leistenden Entschädigung und Umstände, welche eine solche Entschädigung ausschließen (z. B. Verurtheilung infolge fälschlicher Selbstbezeichnung und dergl.), können kaum zum Gegenstand ernstlicher Meinungsverschiedenheiten werden, an denen eine solche Vorlage scheitern würde.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. König Karl von Rumänien trifft am Dienstag Mittag zum Besuche des

kaiserlichen Hofes in Potsdam ein, wo Nachmittags im Neuen Palais eine große Festtafel stattfindet. — In politischen Kreisen wird noch daran festgehalten, daß König Karl während seines Besuchs mit den leitenden Staatsmännern darüber verhandeln wird, welche Stellung der Dreibund gegenüber der Unverletzlichkeit des rumänischen Landesgebietes einnehmen wird.

— Berlin. Der Kaiser hat sich seinen Vollenbart abnehmen lassen. Es war das eine Geburtstagsüberraschung für die Kaiserin, die keinen Gefallen an dem Vollenbart fand.

— Ueber die Reisedispositionen des russischen Kaiserpaars erzählt die „Kreuz-Ztg.“ von angeblich zuverlässiger Seite, daß der Zar und die Zarin, begleitet vom König und der Königin von Dänemark und von der Prinzessin von Wales nebst Töchtern, Kopenhagen am 27. Oktober auf dem „Polarstern“ verlassen werden, um am 29., bezw. 30. Oktober bei Neufahrwasser-Danzig zu landen. Hier erwartet die Herrschaften der in Wirballen stationirte russische Hojzug. Die Grenze soll am 30. Oktober, Abends 8 Uhr bei Wirballen überschritten werden. Von dort an ist der Bahndamm in der üblichen Weise mit Militär besetzt, welches zum Theil schon auf seinem Posten eingetroffen ist. Die Reisedispositionen lauten auf Moskau. Ob in Danzig-Neufahrwasser ein Zusammenreffen mit dem deutschen Kaiser stattfinden wird, ist zur Zeit unentschieden und nach Lage der Sache unwahrscheinlich. Dagegen werden die diesseitigen offiziellen Empfangsmaßnahmen naturgemäß mit der ausgesuchtesten Courtoisie getroffen werden. — Auch die „Frankf. Ztg.“ erzählt, daß die Reise des Zaren über Berlin definitiv aufgegeben sei.

— Frankreich. Kriegsminister Freycinet hat eine militärische Neueinrichtung in sogenannten gemischten Regimentern geschaffen, welche aus einem aktiven Bataillon und zwei Landwehr-Bataillonen bestehen. Ein jedes Armeekorps liefert vier Mischregimenter, deren Zahl demnach 72 betragen wird. Freycinet beabsichtigt bereits eines dieser Regi-